

Reparatur- und Montagebedingungen der Otto Zimmermann GmbH

Gültig ab 01.01.2015

Diese allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen gelten für alle von und erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmern und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sonden/ermögelt (Besteller). Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Der Servicetechniker wird nach Zustandekommen des Reparaturvertrags bzw. vereinbarter Montageverpflichtung auf Abruf des Bestellers so schnell wie möglich entsandt, soweit keine besonderen Terminvereinbarungen getroffen sind und der Besteller auf seine Kosten und Gefahr folgende Vorleistungen erbracht hat:

- a) Ordnungsgemäße Herrichtung des Reparatur- bzw. Montageplatzes und Bereitstellung des vom Besteller beizustellenden Materials,
- b) Schutz des Reparatur- bzw. Montageplatzes gegen Witterungseinflüsse,
- c) Trockene und frostfreie, diebstahl- und schadensichere Lagerung etwaiger zuvor vom Lieferer angelieferter Materialien und Geräte, auch während einer etwaigen Unterbrechung der Montagearbeiten,
- d) Bereitstellung geeigneter Räume für die Arbeitsvorbereitung des Servicetechnikers in unmittelbarer Nähe der Verwendungsstelle,
- e) Stellung von geeigneten Hilfskräften in dem vom Lieferer geforderten, für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Reparatur- bzw. Montage erforderlichen Umfang, die die Weisungen des Servicetechnikers während der Reparatur bzw. Montage zu befolgen haben. Ungeeignete Hilfskräfte darf der Lieferer zurückweisen. Die Haftpflicht für die in einem Arbeitsverhältnis zum Besteller stehenden Hilfskräfte obliegt dem Besteller, die Aufsichtspflicht dem Lieferer,
- f) Beistellung sowie Auf- und Abbau von ggf. benötigten Montagegeräten- und geräten, Beleuchtung und Beheizung, Be- und Entlüftung der Reparatur- bzw. Montagestelle, Gestellung von Brennstoffen, Wasser und elektrischer Energie, Pressluft, Bohr- und Hebewerkzeuge, Schweißgeräte, Leitern, Kommunikationsmitteln (Telefon, Fax, E-mail) einschließlich deren Installation bis zur Verwendungsstelle.
- g) Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass für die gesamte Montage- bzw. Reparaturdauer die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Arbeitsschutzmittel sind vom Besteller zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines Unfalles unseres Servicetechnikers verpflichtet sich der Besteller, uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- h) Gestellung der zur Inbetriebnahme und Funktion der Anlage benötigten Betriebsmittel sowie deren Entsorgung.
- i) Abladen der Werkstoffe und der ggf. vom Lieferer beizustellenden Spezialgeräte und deren Transport zur Verwendungsstelle.

Bei mehrtägigen Montagen bzw. Reparaturen gilt zusätzlich:

- j) Nachweis von Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für die entsandten Servicetechniker in der Nähe der Arbeitsstelle. Ist es diesen nicht möglich, in der Nähe der Montagestelle Unterkunft zu finden, hat der Besteller die täglichen Reisekosten zwischen Unterkunft und Montagestelle zu tragen.
- k) Stellung von geeigneten verschließbaren Räumen für die Servicetechniker mit Beleuchtung, Heizung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung.

2. Für die Gestellung von qualifizierten Servicetechnikern, zu deren ordnungsgemäßer Auswahl wir uns verpflichten, berechnen wir die aus anliegender Preisliste ersichtlichen Stunden- und Auslösungssätze. Die Preisliste wird Bestandteil der Reparatur- und Montagebedingungen. Die Verrechnungssätze enthalten im Übrigen die Kosten für die von uns zutragenden Beiträge für Versicherungen gegen Unfall und Krankheit sowie die gesetzlichen Sozialleistungen.

Die in der Preisliste ausgewiesenen Auslösungssätze für jeden Tag der Abwesenheit des Servicetechnikers vom Werk, auch für Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, dienen zur pauschalen Bestreitung von Aufwendungen sowie für Verpflegung. Liegen die tatsächlichen Kosten über den genannten Pauschalbeträgen, so werden die Kosten auf entsprechenden Nachweis berechnet.

Ist der Servicetechniker genötigt, sich selbst eine Unterkunft zu suchen, gehen die Kosten für die Unterkunft und für die Suche danach (Fahrzeit und Fahrgeld) zu Lasten des Bestellers.

Die normale Arbeitszeit unserer Servicetechniker beträgt wöchentlich 40 Stunden, arbeitstäglich 8 Stunden.

Für Reise- und Wartezeiten gelten unsere aktuellen Verrechnungssätze für Serviceleistungen.

3. Die Anreise erfolgt grundsätzlich mit eigenem Kundendienstwagen. Hierfür werden die in anliegender Preisliste genannten Fahrtkosten berechnet.

Bei Bahnreisen wird dem Besteller eine Fahrkarte zweiter Klasse vom Wohnort des Servicetechnikers bis zum Bestimmungsort, einschließlich Zuschlägen, Gepäckkosten und Auslagen für Straßenbahn, Bus, Taxi, etc. berechnet. Bei Nachtfahrten wird eine Liegekarte in Rechnung gestellt.

Flugkosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers.

An Anreisetagen beträgt die maximale Schichtzeit 10 Stunden (Reisezeit und Arbeitszeit). Bei einer Anreisezeit von mehr als 6 Stunden muss der Servicetechniker die Arbeit nicht am gleichen Tag antreten.

Heimfahrten werden wie An- und Abreisen berechnet.

Wird vom Besteller verlangt, dass die Montage oder Reparatur an einem Montag oder nach einem gesetzlichen Feiertag pünktlich zum Arbeitsbeginn des Bestellers begonnen wird, erfolgt die Anreise bei einer Entfernung von über 100 km bereits am Vortag. In diesem Fall wird die Fahrzeit mit den üblichen Sonntags- oder Feiertagszuschlägen abgerechnet.

4. Die Heimreise hat der Servicetechniker nach Abschluss oder Unterbrechung der Reparatur bzw. Montage noch am selben Tag anzutreten, wenn dabei die Arbeits- und Reisezeit an diesem Tag 10 Stunden einschließlich Pausen nicht übersteigt. Andernfalls erfolgt die Heimreise am nächsten Tag.
5. Die Arbeiten werden von unseren Servicetechnikern möglichst schnell durchgeführt. Dennoch sind unsere Angaben über die Montage- bzw. Reparaturdauer unverbindlich, sofern wir uns nicht vertraglich zur Einhaltung verbindlicher Fristen verpflichtet haben. Für etwaige von uns zu vertretende Überschreitungen verbindlicher Fristen haften wir nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Nummer 6 dieser Reparatur- und Montagebedingungen.
6. Wir übernehmen die Haftung für Personenschäden, die dem Besteller durch die Erbringung der Reparatur- oder Montageleistungen entstehen, soweit sie durch uns vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurden.

Wir übernehmen ferner die Haftung für Sachschäden, die dem Besteller in Folge der Erbringung der Reparatur- oder Montageleistungen entstehen, soweit sie durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

Unter denselben Voraussetzungen übernehmen wir die Haftung für sonstige Schäden aufgrund von vorausgegangen Sachschäden sowie für Schäden die dem Besteller entstehen und die auf der Verletzung einer Kardinalpflicht (vertragswesentliche Pflicht) beruhen.

Im Falle einer lediglich fahrlässigen Verletzung unserer Pflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

7. Der Besteller hat dem Servicetechniker arbeitstäglich die Richtigkeit der in den Arbeitsnachweisen aufgeführten Arbeits- und Reisestunden sowie Erschwerniszulagen durch Unterschrift einer hierzu bevollmächtigten Person zu bestätigen. Darüber hinaus hat der Besteller angeordnete Materialfahrten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, ebenfalls auf dem Arbeitsnachweis durch Unterschriften zu bestätigen. Die Angaben sind für die Berechnung und Kontrolle für beide Vertragspartner maßgebend. In den Arbeitsnachweisen sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden anzugeben. Die Zuschläge für Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit werden entsprechend der vermerkten Arbeitszeit durch uns gesondert ermittelt. Der Besteller erhält eine Durchschrift der Arbeitsnachweise.
8. Jeder Vertragspartner kann eine förmliche Abnahme der fertiggestellten Leistungen verlangen. Über das Ergebnis und die Feststellung etwaiger Mängel wird ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Erfolgt trotz Aufforderung des Lieferers keine Abnahme, obwohl wesentliche Mängel nicht geltend gemacht wurden, so gilt die Anlage am 8. Werktag nach der ersten Inbetriebnahme, spätestens jedoch 8 Werktagen nach Aufforderung zur Abnahme als abgenommen. Wir verpflichten uns, den Besteller spätestens im Moment der Inbetriebnahme der reparierten oder montierten Maschine oder spätestens in dem Moment, in dem der Besteller zur Abnahme aufgefordert wird, darauf hinzuweisen, dass die Nichtabnahme oder die Inbetriebnahme der reparierten oder montierten Maschine spätestens nach 8 Werktagen als Abnahme gilt (§308 Ziffer 5b BGB).

9. In Reparaturfällen, in denen die Reparatur vereinbarungsgemäß in den Räumlichkeiten unseres Unternehmens durchgeführt wird, das zu reparierende Gerät uns absprachegemäß zugesendet wurde oder auf sonstige Weise in unseren Besitz gelangt ist, besteht für unsere Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an der uns überlassenen Sache.

In Reparaturfällen, in denen die zu reparierende Sache in den Räumlichkeiten des Bestellers in dessen Besitz verbleibt, besteht zwischen dem Besteller und uns Einigkeit darüber, dass im Augenblick des Beginns der Reparatur- oder Montage zu unseren Gunsten für unsere Forderungen aus dem Reparatur- oder Montagevertrag ein Pfandrecht an denjenigen Sachen entsteht, die von uns repariert oder montiert werden. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller die reparierte oder montierte Sache für uns in Verwahrung nimmt.

10. Die Verjährungsfrist für sachmängelbedingte Ansprüche aus Montage und Reparaturen beträgt 1 Jahr ab Abnahme.
11. Die Bezahlung der Reparatur- bzw. Montagerechnung wird sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Bei verspätet geleisteten Zahlungen behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vor. Eine Aufrechnung gegen Rechnungsbeträge ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
12. Unsere Servicetechniker sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für uns abzugeben. Sie sind auch nicht bevollmächtigt, Zusatzaufträge des Bestellers anzunehmen und über Vertragsumfang, Preise oder Fristen mit bindender Wirkung für uns zu entscheiden. Auch Sachmängelrechte sind ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen; etwaige Stellungnahmen unserer Servicetechniker zu Mängeln oder Reklamationen sind für uns nicht bindend.
13. Ergänzend gelten die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Otto Zimmermann GmbH.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Saarbrücken.
15. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).